

Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung von Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung

1. Gegenstand

Diese Anlage zum Anschlussnutzungsvertrag regelt die Nutzung eines Anschlusses der elektrischen Anlagen des Kunden an das Stromversorgungsnetz (Netz) des Verteilnetzbetreibers.

2. Bereitstellung

- 2.1 Der Verteilnetzbetreiber stellt an der Entnahmestelle/Übergabepunkt dem Kunden Netzkapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe der an dieser Entnahmestelle/Übergabepunkt vertraglich vereinbarten Netzananschlusskapazität zur Verfügung.
- 2.2 Die an einer Entnahmestelle/Übergabepunkt in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzananschlusskapazität sein.
- 2.3 Der Verteilnetzbetreiber ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzananschlusskapazität zur Verfügung zu stellen. Bei einer Überschreitung der Netzananschlusskapazität gemäß Ziffer 2.2 ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die Netznutzung durch den Kunden zu begrenzen, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb des Netzes ansonsten gefährdet sein sollte. Soweit möglich, wird der Verteilnetzbetreiber die Unterbrechung der Netznutzung vorher ankündigen.
- 2.4 Die Bereitstellung von über der Netznutzungsleistung hinausgehender Netzananschlusskapazität bedarf besonderer Vereinbarungen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu Stande, ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die über die Netzananschlusskapazität hinausgehende Anschlussnutzung durch den Kunden zu begrenzen.
- 2.5 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einer Entnahmestelle/Übergabepunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode in kW nicht den Wert der für

diese Entnahmestelle/Übergabepunkt vereinbarte Netzananschlusskapazität in kW, so gilt ab dem 11. Jahr für die an dieser Entnahmestelle/Übergabepunkt vorzuhaltende Netzananschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Kunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzananschlusskonzept werden sich der Verteilnetzbetreiber und der Kunde - ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer - rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.

3. Technik und Betrieb

- 3.1 Der Anschluss des Kunden an das Netz des Verteilnetzbetreibers und die an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-VDE-Normen und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Verteilnetzbetreibers entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.
- 3.2 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden gemeinsam mit dem Verteilnetzbetreiber unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 3.3 Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.

Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Verteilnetzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

- 3.4 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass
- dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb des Verteilnetzbetreibers eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
 - ein Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Kunde wird gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
 - der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuer-einrichtungen des Verteilnetzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperr-einbauten, so weit dies erforderlich ist.
- 3.5 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschl. Notstromaggregate gemäß VDEW-Richtlinie „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“) an einer Entnahmestelle/Übergabepunkt erfolgt in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber.
- 3.6 Weitere Einzelheiten bzgl. der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme sowie Festlegung der Kommunikationswege und Benennung der Ansprechpartner werden - so weit erforderlich - in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber geregelt.

4. Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 4.1 Der Kunde gestattet dem Verteilnetzbetreiber die Installation der erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Kunden und - so weit erforderlich - zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Kunde dem Verteilnetzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und / oder Räume, ggf. im Rahmen einer Grunddienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

- 4.2 Der Kunde gestattet im Bedarfsfall dem Verteilnetzbetreiber die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterführung der Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, so weit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird der Verteilnetzbetreiber mit dem Kunden abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Der Kunde gewährt dem Verteilnetzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und / oder Räumen auf seinem Grundstück, so weit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des Verteilnetzbetreibers sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Wird auf Wunsch des Kunden an Stelle der üblichen Tandemschließanlage eine andere Zugangsmöglichkeit (z.B. durch Deponierung eines Schlüssels in einem von außen zugänglichen Schlüsselkasten) vorgehalten, haftet der Verteilnetzbetreiber nicht für daraus resultierende Risiken.

- 4.4 Der Zutritt zur Anschlussstelle ist den dazu ermächtigten Beauftragten des Kunden sowie dem Verteilnetzbetreiber auf eigene Verantwortung der ermächtigten Beauftragten jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Kunden sowie des Verteilnetzbetreibers zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.
- 4.5 Falls der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, wird er ggf. rechtzeitig vor Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages dem Verteilnetzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.4 beibringen, soweit dies nicht anderweitig durch andere Vereinbarungen (z.B. Mietverträge, usw.) geregelt ist.

5. Messung

- 5.1 Es ist Aufgabe des Verteilnetzbetreibers, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Die Erfassung der an der Entnahmestelle/Übergabepunkt entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt

durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Entnahmestelle/Übergabepunktes liegen.

- 5.2 Der Kunde stellt dem Verteilnetzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung einen Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

Sofern erforderlich, wird der Verteilnetzbetreiber ggf. einen GSM-Adapter einsetzen. Die dem Verteilnetzbetreiber hierbei entstehenden Aufwendungen sind im Rahmen der Netznutzung gesondert abzugelten.

- 5.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steueranlagen, so weit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Verteilnetzbetreiber unverzüglich mitteilen.

6. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem Verteilnetzbetreiber verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben.

7. Haftung

Die Haftung des Verteilnetzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsbelieferung, der Anschlussnutzung bzw. der Netznutzung ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 der NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 ist als Beilage beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

8. Störungen und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 8.1 Der Kunde kann an der Entnahmestelle/Übergabepunkt grundsätzlich jederzeit elektrische Energie beziehen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 8.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, so weit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Verteilnetzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 8.3 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden und die Bestandteil des der öffentlichen Versorgung dienenden Netzes sind, gelten Ziffern 8.1 und 8.2 für den Kunden sinngemäß.
- 8.4 Der Verteilnetzbetreiber wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und mit dem Kunden abstimmen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Abstimmung oder Benachrichtigung können entfallen, wenn sie
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind, und
 - aus Gründen, die der Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten hat, unterbleiben.
- 8.5 Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung des Kunden ohne Fristankündigung zu unterbrechen, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Verteilnetzbetreiber verletzt und wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, oder
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 8.6 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere
- a) bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verteilnetzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,

ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Kunden vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verteilnetzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Anschlussnutzung ankündigen.

- 8.7 Der Verteilnetzbetreiber hat den Anschluss an das Netz in den Fällen der Ziffern 8.5 und 8.6 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Beendigung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden

9. Kündigungsrechte

- 9.1 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Umzug oder Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Im Übrigen kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Abrechnungsjahres kündigen.
- 9.2 Der Verteilnetzbetreiber kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Abrechnungsjahres kündigen. Eine etwaige Anschlusspflicht des Verteilnetzbetreibers bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 9.4 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt unberührt. Insbesondere ist ein Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Ferner ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn er den Netzbereich, zu dem die Entnahmestelle/Übergabepunkt gehört, Dritten - insbesondere im Rahmen des Ablaufs von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 Abs. 2 EnWG - überlässt.

- 9.5 Das der Anschlussnutzung zu Grunde liegende Konzept beruht auf den Grundsätzen der Stromnetzzugangsverordnung sowie auf den Regelungen des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005.

Bei einer wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder des zu Grunde liegenden Netznutzungskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des EnWG sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Rheinfelden als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt,

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 10.3 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.